



Kommentar zu: Urteil [4A\\_582/2014](#) vom 17. April 2015  
Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Energierecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#)

## Rechtsnatur des Stromlieferungsvertrags

### Autor / Autorin

Phyllis Scholl

**BÄR  
& KARRER**

### Redaktor / Redaktorin

Brigitta Kratz

*Das Bundesgericht äussert sich zur Rechtsnatur der Beziehung zwischen Netzbetreibern und Strombezügem. Bloss Stromlieferverträge mit Endkunden, die von ihrem Recht auf freie Wahl des Stromlieferanten Gebrauch gemacht haben, sind privatrechtlicher Natur.*

### Sachverhalt

[1] Zwischen der Stromlieferantin A und der Strombezügerin B besteht ein Stromliefervertrag, welcher auch die Netznutzung regelt (sogenannter «all-inclusive» Vertrag). Nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, [SR 734.7](#)) diskutierten die Parteien über die Vergütung für Stromlieferung und Netznutzung. Die Parteien konnten sich nicht einigen. B gelangte an die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom (EICom).

[2] Für die Dauer des Verfahrens vor der EICom schlossen die Parteien befristete Vereinbarungen ab, in denen sie den Energiepreis vorläufig festlegten. Zudem stellte A an B die der Gemeinde Z geschuldeten Konzessionsgebühren in Rechnung, welche B zunächst auch bezahlte. In der Folge bezahlte B die Konzessionsgebühren nicht mehr. Daraufhin stellte die Gemeinde Z die Konzessionsgebühren direkt B in Rechnung. Die Gemeinde Z sah davon aber wieder ab, worauf A der Gemeinde Z die fraglichen Konzessionsabgaben bezahlte. A klagte beim Bezirksgericht Luzern auf Verurteilung von B zur Bezahlung der Konzessionsgebühren. A brachte vor, sie fordere damit die Konzessionsgebühren, welche sie an die Gemeinde Z bezahlt habe.

[3] Das Bezirksgericht Luzern wies die Klage ab. In der Annahme, es handle sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit bejahte das Gericht zunächst seine sachliche Zuständigkeit. Weiter stellte das Gericht fest, die Parteien hätten sich darauf geeinigt, dass die Klägerin für die Dauer der befristeten Vereinbarung die von ihr geschuldeten öffentlich-rechtlichen Konzessionsabgaben der Beklagten überwälzen könne. Für die von der Gemeinde erhobenen Konzessionsgebühren bestehe jedoch weder eine hinreichende gesetzliche Grundlage noch liege ein verwaltungsrechtlicher Vertrag vor, aus dem die konkrete Höhe der strittigen Konzessionsgebühren abgeleitet werden könne.

[4] A gelangte mit Berufung an das Kantonsgericht Luzern, welches seine sachliche Zuständigkeit jedoch verneinte mit der Begründung, die zwischen den Parteien getroffenen und zu treffenden Regelungen seien öffentlich-rechtlicher Natur.

[5] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte A dem Bundesgericht die vollumfängliche Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts Luzern mit der Begründung, die Klage habe eine Zivilsache zum Gegenstand und das Kantonsgericht sei zu Unrecht nicht darauf eingetreten. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und bestätigte das Urteil der Vorinstanz, dass die Vereinbarungen zwischen A und B öffentlich-rechtlicher Natur seien.

## **Erwägungen**

[6] Zunächst weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Abgrenzung von Privat- und öffentlichem Recht anhand von mehreren gleichrangigen, durch die Lehre entwickelten Methoden vorgenommen wird, namentlich die Interessen-, die Funktions- und die Subordinationstheorie (Methodenpluralismus). Das Bundesgericht prüft im Einzelfall, welches Abgrenzungskriterium den konkreten Gegebenheiten am besten gerecht wird (E. 2.1).

[7] Die Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes regle sowohl das Netznutzungsentgelt als auch den Energiepreis abschliessend. Ausnahmen bilden (i) die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie (ii) die Energiepreise der Endkunden, welche von ihrem Recht auf freie Wahl des Stromlieferanten Gebrauch gemacht haben: Die Strompreiskomponente der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen richte sich nach den einschlägigen Gesetzen von Bund und Kantonen. Könne der Endkunde den Stromlieferanten frei wählen, würden die Preise vertraglich (zivilrechtlich) festgelegt und seien einer staatlichen Kontrolle entzogen. Soweit es um Stromlieferungen geht, die vom [StromVG](#) geregelt und deren Entgelt von der ECom und den Rechtsmittelinstanzen verfügungsweise überprüft werden, seien die entsprechenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht zuzuordnen (E. 2.2).

[8] Die Vereinbarungen der Parteien im vorliegenden Fall bezweckten hauptsächlich, den Strompreis für die Dauer des Verfahrens unter Vorbehalt nachträglicher Korrekturen aufgrund der Verfügung der ECom festzulegen. Die Strombezügerin ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf Grundversorgungstarife, während die Stromlieferantin gegenteiliger Meinung ist. Die Parteien hätten für die Dauer des Verfahrens eine Regelung getroffen, zu deren Anordnung die befassete Verwaltungsbehörde, die ECom, zuständig gewesen wäre, wenn sich die Parteien nicht geeinigt hätten. Diese im Hinblick auf das verwaltungsrechtliche Verfahren geschlossene Vereinbarung unterliege dem Recht, das für die vorsorglichen Massnahmen gelten würde, und sei deshalb insgesamt als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren (E. 2.3).

[9] Weiter führte das Bundesgericht aus, die Eigenschaft der Parteien als Privatrechtssubjekte liesse nicht notwendigerweise darauf schliessen, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterstehe dem Privatrecht. Die Stromlieferantin erbringe eine Dienstleistung, welche im öffentlichen Interesse liege und vom öffentlichen Recht geregelt würde; dies schliesse grundsätzlich vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelung aus, die Dienstleistung dem Privatrecht zuzuordnen. Wenn die Stromlieferantin ihre Leistungen im Bereich der Grundversorgung erbringe, würden die Bedingungen der Stromlieferung nach der massgebenden gesetzlichen Regelung von den zuständigen Verwaltungsbehörden kontrolliert. Die gesamte Beziehung zwischen

Stromlieferantin und -bezügerin sei ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (E. 3).

## Kommentar

[10] Der vorliegende Fall betrifft das Thema Konzessionsabgaben im Rahmen der komplexen Dreieckskonstellation Gemeinde-Netzbetreiber-Endkunde (einlässlich: PHYLLIS SCHOLL, [Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens durch elektrische Leitungen](#), in: Jusletter 30. November 2015). Die Eigenheiten dieser Konstellation sind vermutungsweise der Grund, weshalb das Bundesgericht dieses Urteil nicht in die amtliche Publikation aufgenommen hat. Andernfalls ist sich das Bundesgericht wohl nicht bewusst, dass es sich in diesem Urteil – soweit ersichtlich – das erste Mal seit Inkrafttreten des [StromVG](#) ausdrücklich zur Rechtsnatur der Beziehung zwischen Stromlieferant (Netzbetreiber) und Endkunde äusserte. Vor Inkrafttreten des [StromVG](#) hatte das Bundesgericht im Jahr 1979 einen Entscheid zur Rechtsnatur dieser Beziehung zu fällen ([BGE 105 II 23](#)); das Bundesgericht qualifizierte die Beziehung als öffentlich-rechtlich und begründete dies im Wesentlichen damit, dass bei Vorliegen der gleichen Umstände jeweils ohne Weiteres die gleichen Bedingungen gelten (insbesondere betreffend Höhe des Entgelts für die Leistung).

[11] Seit Inkrafttreten des [StromVG](#) hat sich hingegen das Bundesverwaltungsgericht schon mal zur Rechtsnatur der Beziehung zwischen einem Netzbetreiber und Netzanschlussnehmern geäussert (im konkreten Fall handelte es sich um die Swissgrid AG und Kraftwerksbetreiber). Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, das Rechtsverhältnis sei privatrechtlicher Natur und deren Ausgestaltung im Grundsatz Sache der Parteien. Daran ändere nichts, dass zufolge gesetzlicher Vorgaben regelmässig wenig Raum für eine privatautonome Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen verbleibe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-3505/2011](#) vom 26. März 2012 E. 5.5).

[12] Die Zuordnung von Verträgen zum privaten oder öffentlichen Recht fällt oft schwer und kann gerade in Bezug auf Zuständigkeitsfragen zu Rechtsunsicherheit führen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, S. 236 ff.). Das Urteil des Bundesgerichts im vorliegenden Fall reduziert diese Rechtsunsicherheit, indem es einerseits den Stromliefervertrag der Grundversorgung sowie den Netznutzungsvertrag als öffentlich-rechtlich und andererseits den Stromliefervertrag mit freien Endkunden als privatrechtlich qualifiziert. Die Qualifikation der erstgenannten Vertragsverhältnisse als öffentlich-rechtlich ist nicht offensichtlich, da das [StromVG](#) grundsätzlich mehr Privatautonomie in den Strommarkt bringen wollte und das [StromVG](#) in Bezug auf Netznutzungs- und Energietarife bloss Obergrenzen festlegt. Die zur Versorgung zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen die Obergrenzen zugunsten der Endkunden unterschreiten (die Netznutzungstarife müssen jedoch pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein). Zudem erfolgt die staatliche Kontrolle der Netznutzungs- und Energietarife durch die ECom nicht ex ante und nicht in jedem Fall, sondern bloss ex post auf Antrag hin oder von Amtes wegen. Das Urteil des Bundesgerichts ist jedoch plausibel, da in Bezug auf Netznutzungsbedingungen und Energielieferbedingungen der Grundversorgung in der Tat kein oder kaum Verhandlungsspielraum für den einzelnen Endkunden besteht.

[13] Die Konsequenzen dieses Urteils lassen sich derzeit noch nicht klar fassen, insbesondere die Abgrenzung zwischen den kantonalen Verwaltungsgerichten und der ECom wird noch zu klären sein. Im vorliegenden Fall stellt sich z.B. die Frage, ob für den Entscheid zur Frage der hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Konzessionsgebühren die ECom oder das kantonale Verwaltungsgericht zuständig ist. Da die ECom nicht zuständig ist zur Überprüfung der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Art. 22 Abs. 2 lit. a und b), wird meines Erachtens das zuständige kantonale Verwaltungsgericht über die Frage befinden müssen.

**EDITIONS WEBLAW**

**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

**www.weblaw.ch**